



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 1. Juli 2023

Nr. 26

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 293

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 294 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemeinde Wilnsdorf. S. 295 – Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif für das Verbandsgebiet des NWL nach dem Memorandum of Understanding vom 02. Dezember 2020 und nach § 14 ÖPNVG S. 297 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 303 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 303 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 303 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 303 + S. 304 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 304 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 304 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 304

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 304

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

394. Anzeige der Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.07.2023
900-0829543-0001/IBA-0005

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss, hat mit Datum vom 12.04.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in 59174 Kamen, Edisonstraße 6, Gemarkung Kamen, Flur 3, Flurstück 227 angezeigt.

Die vorliegende Anzeige erstreckt sich auf die Modifikation der Betriebseinheit BE 02 – Lösemittelhandhabung – durch die Zusammenfassung explizit genehmigter Stoffe, die in BE 02 gelagert werden, zu einem Stoffrahmen und die Errichtung und der Betrieb von sechs zusätzlichen Objektabsaugungen.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Keller

(158)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 293



**395.Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a
der Neunten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 01.07.2023
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft -
70.1-970.0003/22/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Windpark Burbach GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 3 in 27777 Ganderkesee (vormals Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 3, 27777 Ganderkesee) gemäß §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Burbach, Gemarkung Gilsbach, Flur 3, Flurstück 161 erteilt.

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von einer Windkraftanlage

Fabrikat: VESTAS
Typ: V117 mit 3,45 MW elektr.
Nennleistung
Naben-Höhe: 116,50 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 117,00 m (3-Blatt-Rotor,
pitchgeregelt)
Gesamthöhe der Anlage: 175,00 m über Grund
am Standort mit folgenden Koordinaten

Anlagen-nummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 4	Rechts: 3435868,64 Hoch: 5628296,65	Ost: 435818 Nord: 5626485	Ost: 8° 5' 22,18" Nord: 50° 47' 11,61"	482,43 m

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellfläche, Turmzufahrt, Kranbetriebsflächen sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 4 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang
3. den Betrieb der errichteten Anlage in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Der Bescheid enthält Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Genehmi-

gungsvoraussetzungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutzschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zum Luftverkehrsrecht, zu Belangen der Bundeswehr und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem

Montag, den 03.07.2023 bis einschließlich Montag, den 17.07.2023

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage ist dieser Bescheid im Original oder in Kopie beizufügen.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließ-

lich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Dominik Weber

(712) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 294

396. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BIm-SchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemeinde Wilnsdorf.

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 01.07.2023
Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft -
70.1-970.0004/22/1.6.2

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt mit Bescheid vom 19.06.2023 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage in der Gemeinde Wilnsdorf, WEA 04: Gemarkung: Wilgersdorf, Flur: 10, Flurstück: 46 erteilt wurde.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von einer Windkraftanlage
Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S
Typ: Vestas V150-5.6 MW (mit Stahlrohrturm LDST sowie Fundament und Sägezahnhin-terkante)
in 57234 Wilnsdorf, WEA 04: Gemarkung: Wilgersdorf, Flur: 10, Flurstück: 46 an dem Standort mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 04	Rechts: 3 3442324,119	Ost: 32 442271	Nord: 50° 49' 34,58"	505,94 m
	Hoch: 5632639,447	Nord: 5630826	Ost: 8° 10' 49,24"	

mit den nachstehenden Abmessungen

Nabenhöhe: 148,00 m über Grund

Gesamthöhe: 223,00 m

Rotor-Durchmesser: 150,00 m
(3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 5.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmfahrt, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 04 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlage in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur-

und Artenschutzschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 19.06.2023 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem Montag, den 03.07.2023 bis einschließlich Montag, den 17.07.2023, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage ist dieser Bescheid im Original oder in Kopie beizufügen.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag
gez. A. Jung

(756)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 295

**397. Allgemeine Vorschrift
zur Gewährung von Zuwendungen
zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten
im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif für das
Verbandsgebiet des NWL
nach dem Memorandum of Understanding
vom 02. Dezember 2020 und nach § 14 ÖPNVG
Die Verbandsversammlung des NWL hat in ihrer
Sitzung am 30.09.2021 die folgende Satzung
beschlossen.**

In der Fassung der 1. Änderung vom 12.06.2023
NWL Paderborn, 22. 6. 2023
Nahverkehr Westfalen Lippe

Präambel

Um eine Vereinfachung der tariflichen Angebote im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erreichen und damit Neukunden zu gewinnen, haben das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und die Tariforganisationen in NRW die landesweite Einführung von eTarifen in NRW vereinbart.

Das Land NRW gewährt zur Förderung des NRW-eTarifs dem NWL auf der Grundlage des „Memorandum of Understanding“ vom 2. Dezember 2020 und nach § 14 ÖPNVG NRW Zuwendungen.

Als Allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016, regelt diese Satzung die Einzelheiten der Bewilligung der vom Land NRW gewährten Mittel durch den NWL an die Zuwendungsberechtigten.

Die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden als Zuschuss zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Fahrtberechtigungen im NRW-eTarif entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, an die Zuwendungsberechtigten weitergeleitet. Die Zuwendungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV im NRW-eTarif. Die Zuwendungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) gewährt.

1 Zuständigkeit

Der NWL erlässt diese Allgemeine Vorschrift in seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 3 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 S. 1 ÖPNVG NRW und als zuständige Behörde i. S. d. Art 2 lit. b) und I) VO 1370/2007. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der NWL als der diese Satzung erlassene Aufgabenträger gemeint.

2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung eines Höchsttarifs)

Durch diese Allgemeine Vorschrift wird der NRW-eTarif als Höchsttarif i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 festgesetzt. Die gemeinwirtschaftliche

Verpflichtung umfasst die Beförderung von allen Fahrgästen im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 12 AEG (SPNV) sowie im Linienverkehr mit Straßenbahnen und O-Bussen und Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG (ÖSPV) in der 2. Klasse im Verbundgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des NRW-eTarifs. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst nicht den Vertrieb des NRW-eTarifs.

3 Geografischer Geltungsbereich

Die allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet des NWL.

4 Gegenstand der Förderung, Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA

4.1 Die durch den NWL den Zuwendungsberechtigten gewährte Zuwendung erfolgt zur Deckung der durch die Anerkennung des NRW-eTarifs (2. Klasse) bedingten nicht gedeckten Kosten. Der NWL beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Gewährung von Zuwendungen sowie eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.

4.2 Sofern ein Zuwendungsberechtigter sowohl unter den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fällt, als auch über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag verfügt, der die Anwendung des NRW-Tarifs verbindlich vorgibt, soll bezüglich des Ausgleichsanspruchs die Allgemeine Vorschrift vorrangig gelten. Gleiches gilt in Bezug auf Allgemeine Vorschriften, die ebenfalls die Anwendung des NRW-Tarifs zum Gegenstand haben.

5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

- a) **„EA-Organisationen“:** EA-Organisationen sind die Organisationen, die für die jeweilige regionale Einnahmenaufteilung zuständig sind; dies sind die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR), die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH), die Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH), die OWL Verkehr GmbH (OWL V GmbH), die Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH mbH), die Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS), die Westfalentarif GmbH (WT GmbH) und die Tarifgemeinschaft Münsterland Ruhr-Lippe GmbH (TG ML/RL GmbH).
- b) **„Erlösverantwortliche“:** Erlösverantwortliche sind Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträger, denen die Fahrgelderlöse für die von ihnen erbrachten bzw. von ihnen beauftragten Verkehrsleistungen wirtschaftlich zustehen.
- c) **„eTarife in NRW“:** Die eTarife in NRW sind digitale, entfernungsbasierte Tarifangebote in NRW; diese sind der AVV-eTarif, VRR-eTarif, VRS-eTarif, WT-eTarif und NRW-eTarif. Der Preis je Fahrt eines Fahrgastes wird auf Basis von Grundpreisen und Arbeitspreisen je angefangenem Luftlinienkilometer berechnet. Die Erfassung des Weges, den ein Fahrgast zurück-

legt, erfolgt über das kundeneigene geeignete digitale Medium (z. B. Smart-Phone).

- d) **„Fahrtendeckel“**: Der Fahrtendeckel begrenzt den Preis einer Einzelfahrt auf die maximale Höhe in Abhängigkeit von der Fahrtenrelation.
- e) **„Kragenrelationen“**: Eine Kragenrelation liegt vor, wenn die geometrische Strecke der Fahrt eines Fahrgastes mit einem eTarif in NRW zwischen Start und Ziel (Luftlinie) mehr als einen der Tarifräume Aachener Verkehrsverbund (AVV), Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) oder Westfalentarif (WT) berührt und die Relation zwischen Start und Ziel einem konventionellen Tarif der regionalen Tariforganisationen AVV, VRR, VRS oder WT unterliegt.
- f) **„NRW-24h-Preisdeckel“**: Der NRW-24h-Preisdeckel begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum fallenden Fahrten eines Fahrgastes auf eine maximale Höhe.
- g) **„NRW-eTarif“**: Der NRW-eTarif ist einer der eTarife in NRW. Er stellt einen gemeinsamen tariflichen Rahmen mit landesweit gleichen grundlegenden Preisbildungsregeln und einem einheitlichen NRW-Preisdeckel dar, wobei die Arbeitspreise zwischen den Tarifräumen in Nordrhein-Westfalen variieren können. Einzelheiten ergeben sich aus den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in der jeweils gültigen Fassung.
- h) **„NRW-Monats-Preisdeckel“**: Der NRW-Monats-Preisdeckel begrenzt im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum (Kalendarmonat) fallenden Fahrten eines Fahrgastes auf eine maximale Höhe.
- i) **„NRW-Relationen“**: Eine NRW-Relation liegt vor, wenn die Fahrt eines Fahrgastes mit einem eTarif in NRW durchgeführt wird und es sich nicht um eine Verbundinnen- oder Kragenrelation handelt.
- j) **„SchönesJahrTicket“**: Beim SchönesJahrTicket handelt es sich um ein netzweit gültiges PauschalpreisTicket des NRW-Tarifs. Der Monatspreis wird bestimmt durch 1/12 des Jahrespreises.
- k) **„Startphase“**: Die Startphase beginnt mit Einführung der eTarife in NRW. Sie wird beendet durch Beschluss der Landesarbeitsgruppe Einnahmen Abrechnung (LAG E/A).
- l) **„Tariforganisationen“**: Tariforganisationen sind die Organisationen, die für die jeweilige regionale Tarifgestaltung zuständig sind; dies sind AVV GmbH, VRS GmbH, VRR AöR und WT GmbH.
- m) **„Verbund-Binnenrelationen“**: Eine Verbundinnenrelation liegt vor, wenn die geometrische Strecke der Fahrt eines Fahrgastes mit einem eTarif in NRW zwischen Start und Ziel (Luftlinie) nur einen der Tarifräume AVV, VRS, VRR oder WT berührt. Hierbei können Abschnitte der Luftlinie außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlaufen oder Start bzw. Ziel außerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen.

- n) **„Verbund-Preisdeckel“**: Der Verbund-Preisdeckel führt zu einer räumlichen, relationsbezogenen und/oder zeitlichen Begrenzung der maximalen Fahrpreishöhe innerhalb einer Tariforganisation gemäß den dort geltenden Tarifbestimmungen für den jeweiligen regionalen eTarif in NRW.
- o) **„Verkehrsunternehmen“**: Verkehrsunternehmen sind öffentliche und private Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Personenbeförderungsleistungen gemäß § 2 Abs. 12 AEG bzw. § 42 PBefG auf dem Gebiet des NRW erbringen oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben, soweit sie hierfür die Erlösverantwortung tragen.

6 Zuwendungsberechtigte

6.1 Die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden

- a) Verkehrsunternehmen, die
 - den Nachweis der vertraglichen Verpflichtung zur Anwendung oder zumindest zur Anerkennung des NRW-eTarifs und zur Einhaltung der Tarifbestimmungen des NRW-eTarifs sowie der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils gültigen Fassung erbringen,
 - als erlösverantwortlicher Abrechnungspartner direkt oder indirekt über die EA-Organisationen an der NRW-Einnahmenaufteilung teilnehmen und
 - die Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans einhalten;
- b) erlösverantwortlichen Aufgabenträgern, die den Nachweis erbringen, dass sie die Anwendung oder zumindest die Anerkennung des NRW-eTarifs und die Einhaltung der Tarifbestimmungen des NRW-eTarifs sowie der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in der jeweils gültigen Fassung durch Abschluss des Kooperationsvertrags über den NRW-Tarif sichergestellt haben,

gewährt.

6.2 Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagen-/Zugkilometern zuwendungsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

6.3 Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber zuwendungsberechtigt. Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG erhalten einen Ausgleich nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer mit dem NRW abzuschließenden Vereinbarung (Anlage „Mustervereinbarung“):

7 Antragsverfahren

7.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bei dem NRW als Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober des dem Förderzeitraum vorausgehenden Kalenderjahres zu stellen. Zuwendungsberechtigte, die für den Förderzeitraum 2023 keinen Antrag

gestellt haben, können für den Förderzeitraum 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 einen Antrag bis zum 20. April 2023 stellen. Anträge für Verkehre, die auf Basis von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und/oder eigenwirtschaftlich erbracht werden, können gebündelt oder getrennt erfolgen. Erlösverantwortlichen Aufgabenträgern ist es freigestellt, den Antrag durch das beauftragte Verkehrsunternehmen stellen zu lassen; der Antrag ist im Namen des erlösverantwortlichen Aufgabenträgers zu stellen.

- 7.2 Die für die Ermittlung der vorläufigen Zuwendungshöhe benötigten Datengrundlagen, aus denen die vorläufige Zuwendungshöhe für jeden Zuwendungsberechtigten hervorgeht, erstellen das bei der VRS GmbH angesiedelte Kompetenzzentrum Marketing NRW (KCM) bzw. die EA-Organisationen und stellen sie den Zuwendungsberechtigten sowie dem NWL zur Verfügung.
- 7.3 Der Zuwendungsberechtigte ist verpflichtet, dem NWL im Antragsformular seinen unternehmensindividuellen Umsatzsteuersatz mitzuteilen. Ändert sich dieser nach Antragstellung mit Wirkung für den jeweiligen Förderzeitraum, ist die Änderung dem NWL unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 7.4 Wenn ein Zuwendungsberechtigter nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres in den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fällt, hat er seinen Antrag unverzüglich nach Kenntnis, spätestens aber sechs Wochen vor der Betriebsaufnahme zu stellen. Im Übrigen gelten Ziffer 7.1 bis 7.3 entsprechend.
- 7.5 Wirkt ein Zuwendungsberechtigter bei der Feststellung des Vorliegens der Zuwendungsvoraussetzungen nicht mit oder meldet der Zuwendungsberechtigte die für die Berechnung der Zuwendungshöhe erforderliche Information nach Ziffer 7.3 nicht fristgerecht, wird der NWL die Gewährung einer Zuwendung ganz oder teilweise versagen. Der NWL entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.6 Stellt der Zuwendungsberechtigte nach Vorliegen der endgültigen Daten aus der Einnahmenaufteilung des KCM bzw. der EA-Organisationen fest, dass die sich aus den Daten abzuleitende Zuwendungshöhe die beantragte Zuwendungshöhe übersteigt, kann der Zuwendungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der endgültigen Daten einen Nachtragsantrag bei dem NWL stellen.

8 Berechnung der Zuwendungshöhe

- 8.1 Für die Berechnung der Zuwendungshöhe werden sowohl die Mindereinnahme bzw. Mehreinnahme zwischen einer Fahrtberechtigung nach NRW-eTarif und einem Vergleichsfahrschein als auch die durch die Anwendung des NRW-24h-Preisdeckels und vom 1. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 zusätzlich des NRW-Monats-Preisdeckels ausgelöste Mindereinnahme – jeweils unter Ansatz einer Elastizität – betrachtet.
- 8.2 Die Berechnungen durch das KCM erfolgen für NRW-Relationen während der Startphase differenziert nach Erlösverantwortlichen des SPNV und EA-Organisationen einschließlich einer Zuordnung auf die jeweiligen Städte und Gemeinden für den ÖSPV.

Die Zuordnung zu Erlösverantwortlichen des ÖSPV erfolgt im Anschluss durch die EA-Organisationen nach ihren jeweiligen Regularien.

Mit Beendigung der Startphase werden die Berechnungen differenziert nach Erlösverantwortlichen des SPNV sowie des ÖSPV erstellt.

Für Kragen- bzw. Verbundbinnen-Relationen werden die Berechnungen bereits während der Startphase nach Erlösverantwortlichen des SPNV sowie des ÖSPV differenziert erstellt.

8.3 Die Berechnung der Zuwendungshöhe erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Minder- bzw. Mehreinnahmen werden durch das KCM als Delta zwischen realisierter Brutto-Einnahme für die Fahrt eines Fahrgastes und möglicher Brutto-Einnahme mit alternativer Tarifierung – unter Ansatz einer Elastizität bestimmt. Für Fahrten im Geltungszeitraum eines NRW-24h-Preisdeckels bzw. eines NRW-Monats-Preisdeckels wird die Einnahme je Fahrt gemäß Richtlinie zur Einnahmenaufteilung bestimmt. Als alternative Tarifierung kommt der Preis mit Regelfahrausweisen für die gleiche Relation zur Anwendung. Regelfahrausweise sind
 - für NRW-Relationen: SchöneReiseTicket ohne Ansatz einer Bahncard,
 - für Verbundbinnenrelationen: regionaler eTarif unter Ansatz möglicher Fahrtendeckel und
 - für Kragenrelationen: Verbund-Einzel Ticket.
- b) Mindereinnahmen sowie Mehreinnahmen werden durch das KCM im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen (gemäß den Festlegungen der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung) auf die Abschnitte der Fahrt aufgeteilt.
- c) Der Mindererlös wird begrenzt
 - bei Verbundbinnenrelationen mit angewandtem NRW-24h-Preisdeckel so, dass die Summe aus Erlös und Mindererlös die jeweiligen Verbund-Preisdeckel nicht übersteigt,
 - bei allen Relationen mit angewandtem NRW-Monats-Preisdeckel so, dass die Summe aus Erlös und Mindererlös den Monatspreis des SchönesJahrTicket nicht übersteigt.
- d) Das KCM übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des SPNV bzw. die EA-Organisationen sowie an den NWL.
- e) Die EA-Organisationen ordnen den auf den ÖSPV entfallenden begrenzten Mindererlös sowie den Mehrerlös den Erlösverantwortlichen des ÖSPV nach ihren [jeweiligen] Regularien zu und übermittelt die Ergebnisse an die Erlösverantwortlichen des ÖSPV sowie an den NWL.
- f) Der NWL berechnet die Zuwendungshöhe als Saldo aus dem begrenzten Mindererlös und dem Mehrerlös.

- g) Soweit der begrenzte Mindererlös den Mehrerlös übersteigt, wird vom Saldo die Umsatzsteuer in Höhe des vom jeweiligen Zuwendungsberechtigten gemeldeten unternehmensindividuellen Umsatzsteuersatzes in Abzug gebracht.

8.4 Für den Fall, dass die vom Land NRW dem NWL zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (s. Ziffer 9.4) nicht ausreichen, um einen vollständigen Ausgleich zu ermöglichen, wird die Zuwendungshöhe für alle Zuwendungsberechtigten im gleichen Maß proportional gekürzt.

9 Bewilligungsverfahren

9.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Erlass eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. In diesem Bescheid wird die auf den Zuwendungsberechtigten für den jeweiligen Förderzeitraum entfallende Zuwendung festgelegt. Wurde der Antrag von einem für den jeweiligen Verkehr nicht zuwendungsberechtigten Verkehrsunternehmen im Namen des erlösverantwortlichen Aufgabenträgers gestellt, ergeht der Zuwendungsbescheid gegenüber dem erlösverantwortlichen Aufgabenträger; das antragstellende Verkehrsunternehmen erhält eine Durchschrift.

9.2 Zunächst ergeht auf Basis des Antrags unter Berücksichtigung von Prognosedaten ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Zuwendungsbescheid (Schlussabrechnung), den der NWL soweit keine besonderen Umstände vorliegen – innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der endgültigen Daten des KCM bzw. der regionalen EA-Organisation erstellt. Zusätzliche Mittel auf Basis eines Nachtragsantrags werden nur gewährt, wenn und soweit dem NWL die dafür erforderlichen finanziellen Mittel seitens des Landes NRW zur Verfügung stehen.

9.3 Für den jeweiligen Förderzeitraum gewährt der NWL auf Basis von Prognosedaten Abschlagszahlungen zu den in Ziffer 10.1 genannten Terminen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im vorläufigen Zuwendungsbescheid von dem NWL nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

9.4 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.

10 Auszahlung der Zuwendung, Über-/ Unterzahlung

10.1 Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt jeweils zum 15. Mai und zum 15. Oktober des jeweiligen Förderzeitraums. Die für den Förderzeitraum 1. Mai bis 31. Dezember 2023 angepassten Prognosedaten werden nicht in der Abschlagszahlung zum 15. Mai, sondern erst zum 31. Oktober (alternativ: zu einem weiteren Zeitpunkt nach Vorliegen valider Daten) berücksichtigt. Die Zahlungen erfolgen mittels Überweisung auf ein vom Zuwendungsberechtigten bei Antragstellung anzugebendes Konto.

10.2 Mit Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheides wird der Zuwendungsempfänger darüber informiert, ob er unter Berücksichtigung eventuell erhaltener Abschlagszahlungen nach Maßgabe des unter Ziffer 8 dargestellten Berechnungsverfahrens

überzahlt ist. Im Fall einer Überzahlung ist der Zuwendungsempfänger zur Erstattung in Höhe des überzahlten Betrages einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz jährlich gem. § 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW i.V.m. Nr. 8.5 VV zu § 44 LHO NRW verpflichtet. Im Falle der Unterzahlung wird der NWL den ausstehenden Betrag unverzüglich nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides, jedoch erst nach Erhalt der entsprechenden Mittel seitens des Landes NRW, auf das im Antrag angegebene Konto auszahlen.

11 Verwendungsnachweis

11.1 Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Schlussabrechnung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vereinfachte Verwendungsnachweis nach dem von dem NWL zur Verfügung gestellten Muster ist zugelassen und ausreichend.

11.2 Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW.

11.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der an die Zuwendungsempfänger weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

12 Überkompensationskontrolle

12.1 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Zuwendungsempfängers, der den NRW-eTarif anwendet oder zumindest anerkennt, führen. Eine Überkompensation entsteht nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370/2007, wenn die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift zuzüglich eines angemessenen Gewinns entstehenden Aufwendungen durch die Summe der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift resultierenden Einnahmen und der Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift überschritten werden.

12.2 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Zuwendungsempfänger spätestens vier Monate nach Zugang des endgültigen Zuwendungsbescheids durch Vorlage einer Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es durch die Zuwendung nach dieser Allgemeinen Vorschrift im Förderzeitraum zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens gekommen ist und dass die Berechnung der Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO 1370/2007 einschließlich Nachfolgeregelung durchgeführt wurde.

Verkehrsunternehmen, die im Zuständigkeitsbereich von mehr als einer Aufgabenträgerorganisation in NRW Verkehrsleistungen erbringen, ist es freigestellt, eine Bescheinigung vorzulegen, die sich auf sämtliche in NRW erbrachten Verkehre, auf denen der NRW-eTarif anerkannt wird, bezieht;

dabei ist sicherzustellen, dass der Nachweis der Nicht-Überkompensation für jeden Zuständigkeitsbereich separat dargestellt wird.

- 12.3 Abweichend von den Ziffern 12.1 und 12.2 können Verkehrsunternehmen, soweit deren Verkehre, auf denen der NRW-eTarif anerkannt wird, insgesamt Bestandteil eines nicht im Wettbewerb vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage der nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu erstellenden Überkompensationsprüfung für die Erfüllung der sich daraus ergebenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einheitlich erbringen, soweit dies den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 12.4 Der NWL kann verbindliche Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle machen.
- 12.5 Die Zuwendungsempfänger, deren Verkehre nicht Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, haben die Einnahmen und Kosten auf separaten Konten zu erfassen (Trennungsrechnung).
- 12.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der NWL die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer nicht mit dem Binnenmarkt vereinbaren Beihilfe einschließlich Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zurück. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung, ab der die Überzahlung eingetreten ist, abzustellen.
- 12.7 Für erlösverantwortliche Aufgabenträger, die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, finden die Nummern 12.1 bis 12.6 keine Anwendung, wenn und soweit der betreffende erlösverantwortliche Aufgabenträger hinsichtlich der Vereinnahmung der Fahrgeldeinnahmen weder als Betreiber öffentlicher Dienste im Sinne von Art. 2 Buchst. d) VO 1370/2007 agiert noch in sonstiger Weise insoweit als Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinne anzusehen ist.

13 Anreizregelung

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7.1. Spiegelstrich des Anhangs zur VO 1370/2007 ergibt sich u. a. daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste im Zuständigkeitsbereich des NWL das Marktrisiko tragen. Der entsprechende Anreiz für die erlösverantwortlichen Aufgabenträger ergibt sich daraus, dass diese unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben und wegen knapper Haushaltsmittel die Defizite aus der Finanzierung auf einem möglichst niedrigen Niveau halten, zumal kein Anspruch auf eine Vollkostendeckung besteht. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7.2. Spiegelstrich des Anhangs zur VO 1370/2007 ergibt sich u. a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, den bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und aus Vorgaben, Nebenbestimmungen und/oder Zusicherungen aus PBefG-Liniengenehmigungen.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Zuwendungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anwendung oder zumindest die Anerkennung des NRW-eTarifs entstehenden nicht gedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif.
- 14.2 Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB. Soweit sich subventionserhebliche Tatsachen ändern, ist dies dem NWL unverzüglich mitzuteilen.
- 14.3 Die Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen und lediglich dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung oder zumindest die Anerkennung des Höchsttarifs nach dieser Allgemeinen Vorschrift dienen. Soweit auf Zuwendungen des NWL z. B. wegen Änderung der Erlasslage oder anderweitiger rechtskräftiger Entscheidung der Finanzverwaltung zukünftig Umsatzsteuer zu leisten sein sollte, wird dieser Betrag von Seiten des NWL zusätzlich gewährt. Dies gilt nicht für Nebenkosten. Ziffer 9.4 gilt in entsprechender Anwendung. Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Ausgleichs ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Zuwendungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erheben, sind die Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem NWL dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.
- 14.4 Der NWL ist als zuständige Behörde bzgl. des gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschusses gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 berichtspflichtig. Entsprechend werden die Daten der Zuwendungsempfänger in den Grenzen der Berichtspflicht veröffentlicht. Die Zuwendungsempfänger, denen ein Zuschuss nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich im Umfang der dem NWL gesetzlich obliegenden Berichtspflicht nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- 14.5 Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Mustervereinbarung zur allgemeinen Vorschrift

Anlage 1

„Mustervereinbarung“ zur allgemeinen Vorschrift des NWL für den verbundraumübergreifenden NRW-eTarif

Vereinbarung

zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

- nachstehend „NWL“ genannt -
und dem Unternehmen XXX

- nachstehend „Unternehmen“ genannt -

- zusammen nachstehend „Vertragspartner“ genannt -
über die entsprechende Anwendung

der allgemeinen Vorschrift für den verbundraumübergreifenden NRW-eTarif des NWL vom 30.09.2021 (Beschluss der Verbandsversammlung)

Präambel

Das Land gewährt dem NWL Zuwendungen zur Förderung des verbundraumübergreifenden NRW-eTarifs im Öffentlichen Personennahverkehr auf der Grundlage des Memorandum of Understanding vom 02. Dezember 2020.

Im Verhältnis zu den in seinem Verbandsgebiet tätigen Betreibern von Linienverkehren im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hat der NWL als zuständige Behörde die allgemeine Vorschrift zum verbundraumübergreifenden NRW-eTarif erlassen. Diese regelt im Verhältnis zu den Betreibern des SPNV die Pflicht zur Anwendung von verbundraumübergreifenden NRW-eTarifs als Höchsttarif sowie die Einzelheiten der Weiterleitung der dem NWL vom Land zugewendeten Fördermittel. Diese allgemeine Vorschrift entfaltet keine unmittelbare Geltung für die im Verbandsgebiet tätigen Betreiber von Linienverkehren im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV).

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner auf Grundlage von Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 6 und Ziff. 7 der allgemeinen Vorschrift zum NRW-eTarif die nachstehende Vereinbarung über eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift ab. Ziel des NWL ist es, durch den flächendeckenden Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen dem NWL und den Betreibern des ÖSPV die Geltung der allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif auf alle ÖPNV-Unternehmen im Verbandsgebiet des NWL zu erweitern und somit auch allen Betreibern einen Ausgleich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift zum NRW-eTarif für die Einhaltung der dort geregelten Höchsttarifvorgabe zu ermöglichen.

Entsprechende Anwendung der Allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif

- (1) Das Unternehmen ist ein Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, das öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG innerhalb des geografischen Geltungsbereichs nach Ziff. 3 der allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif (Verbandsgebiet des NWL) erbringt. Verkehrsunternehmen in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG sind (vgl. Ziff. 6 der allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif).
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren auf Grundlage von Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 6 und Ziff. 7 der allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif eine entsprechende Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift. Die entsprechende Anwendung bewirkt, dass das Unternehmen den eTarif im WestfalenTarif als „Höchsttarif“ im geografischen Geltungsbereich (Verbandsgebiet des NWL) und nach

den weiteren Maßgaben der allgemeinen Vorschrift NRW-eTarif anwendet und hierfür vom NWL einen Ausgleich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift erhält. Auch im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der allgemeinen Vorschrift entsprechend, soweit im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Sofern im Übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift auf das Unternehmen – insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen im SPNV und im ÖSPV – nicht übertragbar sind, gilt eine für das Unternehmen vergleichbare Regelung als zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Regelungen stimmen sich die Vertragspartner über ein Vorgehen ab, das dem Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung der allgemeinen Vorschrift zum NRW-eTarif am nächsten kommt.

- (3) Die allgemeine Vorschrift zum NRW-eTarif ist Vertragsgrundlage dieser Vereinbarung. Wird diese allgemeine Vorschrift geändert oder tritt sie außer Kraft, wirkt dies entsprechend auf die vorliegende Vereinbarung fort.
- (4) Im Falle von Änderungen der allgemeinen Vorschrift zum NRW-eTarif, die – abgesehen von rein redaktionellen Anpassungen – eine Änderung des anzuwendenden Höchsttarifs oder insbesondere eine Veränderung des hierfür gewährten Ausgleichs mit sich bringen, steht dem Unternehmen ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss dem NWL spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Änderung in Schriftform zugehen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nebenabreden zu Änderungen der Vereinbarung und die Aufhebung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder Nebenabreden dazu.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern der Vereinbarung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (7) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Unterschriften

(2984)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 297

398. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE76 4305 0001 0301 2244 65 hat das Aufgebot beantragt. Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE76 4305 0001 0301 2244 65 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 10. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.
R 52/23

Bochum, 15. 6. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 303

399. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE88 4305 0001 0305 2770 06 und DE32 4305 0001 0305 2776 26 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE88 4305 0001 0305 2770 06 und DE32 4305 0001 0305 2776 26 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 10. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.
V 53/23

Bochum, 15. 6. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 303

400. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 2. 2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE12 4305 0001 0320 1057 94 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE12 4305 0001 0320 1057 94 wird für kraftlos erklärt.

Sch 14/23

Bochum, 12. 6. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 303

401. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 2. 2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE70 4305 0001 0302 7003 31 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE70 4305 0001 0302 7003 31 wird für kraftlos erklärt.

L 15/23

Bochum, 12. 6. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 303

402. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 2. 2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0333 2008 22 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0333 2008 22 wird für kraftlos erklärt.

K 16/23

Bochum, 12. 6. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 303

403. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 40 609 174 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 16. 9. 2023, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 16. 6. 2023

Sparkasse Geseke
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 303

404. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 080 997 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19. 6. 2023

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 303

405. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 367 596 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20. 6. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 304

406. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 511 009 189 ist am 17. 3. 2023 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 19. 6. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 304

407. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 077 565 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt. Olpe, 14. 6. 2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 304

408. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 590 708, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 13. 6. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Droste

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 304

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren des „Regenbogenkinder Lennetal e.V.“ mit dem Sitz in Schmallingenberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 1919, machen hiermit die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatorinnen aufgefordert.

Barbara Belke, In der Schlade 31, 57392 Schmallingenberg-Westfeld,

Janine Himmelreich, Am Brandenholz 1, 57392 Schmallingenberg-Nordenau,

Eva Schütte-Söntgerath, Sonnenpfad 4, 57392 Schmallingenberg-Nordenau,

Monika Schäfer, An der Drift 1, 57392 Schmallingenberg-Nordenau.

(66)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Hasper Schützengilde von 1928 e.V.“, Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 958, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Rainer Vomhof, Lennestr. 63b, 58093 Hagen,

Wilma Welt, Klagenfurtstr. 25, 58135 Hagen,

Dietmar Käding, Am Steinbruch 10, 58332 Schwelm.

(42)

Auflösung eines Vereins

Der „Unterstützungsverein der Firma Marks & Comp. GmbH, Letmathe e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 455, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Sigrid von der Kuhlen, Schlesienstr. 7, 57319 Bad Berleburg.

(36)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>